

UNTERRICHTSBESTIMMUNGEN

des Musikschulverbands Waidhofen/Ybbstal



- 1.) Der Musikschulverband bietet Gewähr für einen zeitnahen, erfolgversprechenden Unterricht unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten für einen regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für einen gewissenhafte, den Anweisungen des Lehrers entsprechende Vorbereitung der Aufgaben sorgen. In Bezug auf die Wahl der Unterrichtsmethode und die Auswahl der Behelfe hat der Lehrer völlige Freiheit.
- 2.) Der Unterricht erfolgt nach dem Lehrplan der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke. Zum Schulschluss werden Schulnachrichten ausgestellt.
- 3.) Für den Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal gilt die Prüfungsordnung für NÖ Musikschulen.

§ 1 Absatz 1: Jeder Schüler und jede Schülerin einer niederösterreichischen Musikschule gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 hat sich im jeweiligen Hauptfach einer Übertrittsprüfung in die nächsthöhere Leistungsstufe zu unterziehen.
- 4.) Die Aufnahme des Schülers ist jederzeit möglich, sofern freie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Der Anspruch auf Unterricht besteht so lange, bis
 - a) der Austritt erklärt wird. Dieser kann nur zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Dazu ist jeweils bis spätestens 31. Mai eine schriftliche Abmeldung erforderlich (für Ergänzungsfächer gelten eigene Regelungen).
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt jedoch nicht als Austritt
 - b) ein Ausschluss erfolgt. Dieser kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin oder bei völliger Nichteignung des Schülers nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter ausgesprochen werden; ebenso nach Ermahnung bei andauernder Minderleistung oder mangelndem Fleiß.
Ausnahmen sind in begründeten Fällen (lange Krankheit, Übersiedlung,...) im Einvernehmen mit der Musikschulleitung möglich.
- 5.) Der Schüler erhält jede Woche eine Lektion zu 50 Minuten (25 min. je halbe Einheit; Gruppenunterricht zu 3 oder 4 Personen) im Hauptfach. Das Unterrichtsjahr deckt sich mit der Dauer des Pflichtschuljahres. Der Unterricht findet ausschließlich in den Räumlichkeiten der Musikschulen der Mitgliedsgemeinden statt.
- 6.) Ein Auftreten von Schülern bei schulfremden Veranstaltungen – ausgenommen solcher der von ihnen besuchten Schulen – bedarf der Genehmigung des unterrichtenden Lehrers.
- 7.) Der empfohlene Besuch der Gemeinschaftsfächer Orchester, Gehörbildung und Theorie ist unentgeltlich. Für die übrigen Ergänzungsfächer gelten gesonderte Bedingungen.
- 8.) Der Musikschulverband verpflichtet sich, mindestens 33 Lektionen im Schuljahr zu erteilen. Wird diese Zahl aus Gründen, die der Musikschulverband zu vertreten hat, nicht erreicht, so werden pro Lektion € 14,-- rückerstattet. Bleibt ein Schüler dem Unterricht fern, so besteht der Anspruch auf Schulgeldzahlung weiter. Bei Verhinderung hat sich der Schüler bis 12 Uhr des Vortages zu entschuldigen. Im Falle von längeren Erkrankungen des Schülers, wird der Musikschulverband einen Teil der Entfallstunden vergüten. Eine Aufrechnung von Entfallstunden gegen Raten des Jahresschulgeldes ist nicht zulässig. Die Vergütung erfolgt nach Schulschluss durch den Musikschulverband.
- 9.) Auf Antrag kann eine Schulgeldermäßigung gewährt werden. Diese richtet sich nach Fleiß, Leistung und sozialer Bedürftigkeit. Der Besuch von Ergänzungsfächern wird besonders berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht. Vorhandene Leihinstrumente können vom Schüler gegen eine entsprechende Leihgebühr von € 106,-- pro Jahr beansprucht werden. Die Instrumente sind gegen Diebstahl und Beschädigung versichert.

10.)Der Musikschulverband haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidung, Instrumente, etc.

11.)Das Jahresschulgeld (10 Monate) beträgt:

| Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht | Einzel | Gruppe 2 | Gruppe 3 | geförderte |
|--|----------|----------|----------|-------------------|
| | EURO | EURO | EURO | Gruppe 4 |
| | | | | EURO |
| Schüler des Musikschulverbandes bis 19 Jahre. Ausnahme: Bezieher Familienbeihilfe (Nachweispflicht), Zivil- und Präsenzdiener | 480,00 | 304,00 | 276,00 | 200,00 |
| Auswärtige Schüler bis 19 Jahre. Ausnahme: Bezieher Familienbeihilfe (Nachweispflicht), Zivil- und Präsenzdiener | 648,00 | 412,00 | 375,00 | 300,00 |
| Einheimische u. Erwachsene Schüler ab 19 J. befristet gefördert | 800,00 | 473,00 | 430,00 | 250,00 |
| Auswärtige u. Erwachsene Schüler ab 19 J. befristet gefördert | 1.100,00 | 610,00 | 548,00 | 350,00 |
| Erwachsene ohne Förderung | 1.500,00 | 750,00 | 500,00 | |

| Tarife für Oboe, Fagott, Tuba, Kontrabass, E-Bass | | | | |
|--|--------|----------|-------------------------|----------|
| | Einzel | Gruppe 2 | Gruppe 3 | Gruppe 4 |
| | EURO | EURO | EURO | EURO |
| Verbandsschüler bis 19 J. | 480,00 | 304,00 | 276,00 | |
| Auswärtige bis 19 J. | 648,00 | 412,00 | 375,00 | |
| Verbandsschüler ab 19 J. | 591,00 | 375,00 | 341,00 | |
| Auswärtige ab 19 J. | 797,00 | 506,00 | 460,00 | |
| Leihgebühr Instrumente | 106,00 | | pro Jahr und Instrument | |
| Rückzahlung | 14,00 | | ganze Einheit | |
| | 9,00 | | halbe Einheit | |

| Gruppenunterricht | Schüler des Musik- | Auswärtige Schüler |
|--|----------------------|----------------------|
| | schulverbandes | |
| | EURO | EURO |
| Kreativer Kindertanz 50 min. | 175,00 | 238,00 |
| Kreativer Kindertanz 100 min. | 263,00 | 357,00 |
| Ballett 50 min. | 175,00 | 238,00 |
| Ballett 75 min. | 229,00 | 309,00 |
| Ballett 100 min. | 263,00 | 357,00 |
| Ballett 200 min. | 393,00 | 535,00 |
| Musikalische Früherziehung 50 min. | 132,00 | 178,00 |
| Musikalische Früherziehung 75 min. | 194,00 | 261,00 |
| Ballett 150 min. | 438,00 | 596,00 |
| Eltern-Kindgruppe | 66,00 | 89,00 |
| Ballett 100 min Erwachsene ab 19 Jahre | 400,00 / ab 5.9.2011 | 400,00 / ab 5.9.2011 |

Waidhofen a. d Ybbs, am 12. 11. 2010

Verbandsobmann:

Musikschulleitung: